Bekanntmachung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2024 und der Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für das Jahr 2024

Das Landratsamt Karlsruhe hat mit Verfügung vom 25.03.2024 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 bestätigt.

Gleichzeitig wurde gemäß §§ 87 Abs. 2 und 86 Abs. 4 GemO:

- der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung in Höhe von 2.653.100 €
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nach der Haushaltssatzung, in dessen Höhe voraussichtlich Kreditaufnahmen im Haushaltsjahr 2025 vorgesehen sind, in Höhe von 874.500 €

genehmigt.

Ebenso wurde die Gesetzmäßigkeit der Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe "Wasserversorgung" und "Abwasserbeseitigung" gemäß § 121 Abs. 2 GemO für das Wirtschaftsjahr 2024 bestätigt.

Gleichzeitig wird gemäß §§ 87 Abs. 2 und 86 Abs. 4 GemO i.V.m. § 12 Abs. 4 EigBG:

- der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für den Eigenbetrieb "Wasserversorgung" in Höhe von 965.000 €,
- der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für den Eigenbetrieb "Abwasserbeseitigung" in Höhe von 727.300 €,
- Verpflichtungsermächtigungen, in dessen Höhe voraussichtlich Kreditaufnahmen im Wirtschaftsjahr 2025 vorgesehen sind, sind für beide Eigenbetriebe nicht vorgesehen.

genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt vom **28.03.2024 bis einschließlich 12.04.2024** im Rathaus Walzbachtal, Zimmer 118, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich zur Einsicht aus.

Walzbachtal, 28.03.2024

gez. Timur Özcan

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig

zustande gekommen, dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht hat.



Gemeinde





Landkreis Karlsruhe

Haushaltssatzung der Gemeinde Walzbachtal für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.02.2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen

EUR

	LOIN
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	26.300.600
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	31.622.600
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-5.322.000
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-5.322.000

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	25.364.350
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	29.766.000
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-4.401.650
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.004.500
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.350.700
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-2.346.200
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-6.747.850
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.653.100
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	731.850
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.921.250
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-4.826.600

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

2.653.100 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

874.500 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

2.300.000 EUR

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- 1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

360 v. H.

b) für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf der Steuermessbeträge;

360 v. H.

2. für die **Gewerbesteuer** auf der Steuermessbeträge.

370 v. H.

Walzbachtal, 20.02.2024

Timur Özcan Bürgermeister







Landkreis Karlsruhe

Feststellung des Wirtschaftsplanes für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Gemeinde Walzbachtal

für das Wirtschaftsjahr 2024

Auf Grund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes, §§ 1 bis 4 EigBVO-HGB i.V.m. §§ 79 ff der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.02.2024

folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Erfolgsplan

	Plan 2024
	EUR
1.1 Gesamtbetrag Erträge	2.162.400
1.2 Gesamtbetrag Aufwendungen	2.042.800
1.3 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)	119.600
nachrichtlich:	
Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung	0
Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung	0
Im Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag beinhaltete Gebührenausgleichsrückstellungen	119.600

§ 2 Liquiditätsplan

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen des Erfolgsplans	2.043.500
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen des Erfolgsplans	1.731.600
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Erfolgsplans (Saldo aus 2.1 und 2.2)	311.900
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	727.300
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-727.300
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-415.400
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	727.300
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	380.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	347.300
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-68.100
2.12 Überschuss/Bedarf aus wirtschaftsplanunwirksamen Ein- und Auszahlungen	0

§ 3 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

727.300

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

0

§ 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

250.000

Walzbachtal, 20.02.2024

Timur Özcan Bürgermeister



Gemeinde





Landkreis Karlsruhe

Feststellung des Wirtschaftsplanes für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Walzbachtal

für das Wirtschaftsjahr 2024

Auf Grund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes, §§ 1 bis 4 EigBVO-HGB i.V.m. §§ 79 ff der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.02.2024 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Erfolgsplan

	Plan 2024
	EUR
1.1 Gesamtbetrag Erträge	1.468.600
1.2 Gesamtbetrag Aufwendungen	1.468.600
1.3 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)	0
nachrichtlich:	
Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung	0
Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung	0

§ 2 Liquiditätsplan

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen des Erfolgsplans	1.423.400
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen des Erfolgsplans	1.118.150
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Erfolgsplans (Saldo aus 2.1 und 2.2)	305.250
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	995.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-995.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-689.750
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.025.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	394.200
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	630.800
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-58.950
2.12 Überschuss/Bedarf aus wirtschaftsplanunwirksamen Ein- und Auszahlunge	0

§ 3 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

995.000

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

0

§ 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

250.000

Walzbachtal, 20.02.2024

Timur Özcan Bürgermeister